

§ 82 GmbHG; § 1352 ABGB; § 25c ff KSchG: Nichtigkeit wegen verbotener Einlagenrückgewähr: Auswirkung auf Mithaftungen

1. Die Aufnahme des Kredits zur Finanzierung des Anteilserwerbs an einer Gesellschaft durch eben diese Zielgesellschaft selbst ist wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nichtig.
2. Unterfertigt die erwerbende – eigens dafür gegründete – Übernahmegesellschaft zur Besicherung dieses Kreditvertrags eine Garantieerklärung, ist sie aufgrund des Vertragszwecks echte Mitschuldnerin und nicht nur Interzedentin.
3. Die Auffassungen zur Unterscheidung zwischen einer echten Mitschuldnerin und einer Interzedentin im Anwendungsbereich des KSchG können auch außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG fruchtbar gemacht werden.
4. Die Gesellschafter der Übernahmegesellschaft, die ebenfalls jeweils eine Garantieerklärung unterfertigt haben, müssen sich das gültige Grundgeschäft zwischen der Bank und der Übernahmegesellschaft entgegen halten lassen.
5. Die Nichtigkeit des Kreditvertrags der Zielgesellschaft schlägt somit nicht auf die von der Übernahmegesellschaft und den Gesellschaftern abgegebenen Garantieerklärungen durch.

OGH 17.07.2013, 3 Ob 50/13v, ecolex 2013/383 = GES 2013, 389 = RWZ 2013/82 (Wenger).